

Anlage

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Stand: 1. Januar 2023

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ist bereit, im Rahmen der Vorschriften der Satzung über den Anschluss der Grundstücke in der Stadt Salzgitter an die Wasserleitung jedermann im Gebiet der Stadt Salzgitter nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) nebst Anlagen an die Wasserleitung anzuschließen und mit Wasser zu versorgen.

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010), wird durch die nachstehende Anlage wie folgt ergänzt:

1. Voraussetzung für den Vertragsabschluss

- (1) Die WEVG schließt den Wasserversorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab, in Ausnahmefällen auch mit dem Nießbraucher oder einem in ähnlicher Weise zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit einem Grundstück eine Hausnummer zugeteilt ist, gilt es in jedem Falle als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Wasserversorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

2. Zu § 2 Vertragsabschluss

- Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:
 - Lageplan des Katasteramtes im Maßstab 1:1000 bzw. 1:500 über das zu versorgende Grundstück mit Angabe der Grundstückslänge an der öffentlichen Straße zur Ermittlung des Baukostenzuschusses.
 - Kellergrundriss bzw. Erdgeschossgrundriss
 - Eine Ausfertigung des Lageplanes und des Kellers bzw. Erdgeschossgrundrisses wird mit der von der WEVG festgelegten und eingezeichneten Rohrleitungsführung und dem Zählerstandort zurückgereicht.

3. Zu § 4 (3,4) Art der Versorgung

- Reicht der normale Wasserdruck in einem Versorgungsabschnitt für die Mehrzahl der anzuschließenden Grundstücke aus, so muss der Antragsteller für das einzelne Grundstück, das wegen seiner Höhenlage keinen ausreichenden Druck haben wird, auf seine Kosten eine Druckerhöhungsanlage in die Kundenanlage einbauen. Das gilt auch für Hochhäuser.

4. Zu § 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt der WEVG bei Anschluss an das Leitungsnetz der WEVG bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Netzverstärkung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss wird durch Vorkalkulation ermittelt und errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Übergabe- und Druckerhöhungs- bzw. Druckminderstationen.
- (3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- (4) Von den Kosten gemäß Abs. 2 werden ggf. die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt.
- (5) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
- (6) Der somit vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss für den jeweiligen Versorgungsbereich setzt sich zusammen aus
 1. einem Grundbetrag und
 2. einem Preis je Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes.

	35,79 Euro/Wohnung
7 % USt.	2,51 Euro/Wohnung
	38,30 Euro/Wohnung

und

b) für gewerbliche und sonstige Entnahmestellen für je angefangene 0,95 l/s Spitzendurchfluss nach den Richtlinien des DVGW für die Berechnung von

Kaltwasserleitungen zu DIN 1988

	25,56 Euro
7 % USt.	1,79 Euro
	27,35 Euro

- Zu 2.: Der Preis je Meter Straßenfrontlänge ergibt sich aus folgender Berechnung:
Kosten der Erstellung oder Verstärkung von den der örtlichen Versorgung dienen den Verteilungsanlagen (unter Berücksichtigung von Abs. 4 und 5) abzüglich der Summe aller Grundbeträge. Der sich ergebende Betrag wird durch die Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke des betreffenden Versorgungsbereiches (unter Berücksichtigung von Abs. 4) geteilt. Ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes geringer als 15 Meter, so wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 Metern zugrunde gelegt. Als Straßen gelten, ohne Rücksicht auf Eigentum und Widmungen für den Gemeingebrauch, auch alle Wege, Zufahrten, Zugänge, Sackgassen, Notwege und dgl.

(7)

(8)

- Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Netzverstärkung notwendig wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den vorgenannten Grundsätzen.
- Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.1.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der bisherigen Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage zu den AVBWasser (zu Ziffer III, 6) vom 16.9.1968. Sie hat unter Berücksichtigung vorgenommener Preisänderungen folgenden Wortlaut: Zu Ziffer III, 6 (Baukostenzuschüsse): Die WEVG erhebt vom Anschlussnehmer für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zu den Wasserversorgungsanlagen. Höhe der Baukostenzuschüsse bei ausreichender Versorgungsleistung:
Ist eine ausreichende Versorgungsleistung unmittelbar vor dem anzuschließenden Grundstück bereits vorhanden, so setzt sich der zu zahlende Baukostenzuschuss zusammen aus
 1. einem Grundbetrag und
 2. einem Pauschalpreis je Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes.

	35,79 Euro/Wohnung
7 % USt.	2,51 Euro/Wohnung
	38,30 Euro/Wohnung

- a) für Wohnungen (einschl. Einfamilienhäuser)

	25,56 Euro
7 % USt.	1,79 Euro
	27,35 Euro

- Zu 2.: Der zu zahlende Pauschalpreis je Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes beträgt

- a) in Straßen mit zweiseitiger Bebauung

	20,45 Euro/Meter
7 % USt.	1,43 Euro/Meter
	21,88 Euro/Meter

- b) in Straßen mit einseitiger Bebauung

	40,86 Euro/Meter
7 % USt.	2,86 Euro/Meter
	43,72 Euro/Meter

(9)

- Der Pauschalpreis nach Ziffer 2 b) ist auch dann zu zahlen, wenn zwar beide Seiten bebaut sind, die verlegte Rohrleitung jedoch nur zur Versorgung von Grundstücken an einer Straßenseite benutzt wird. Liegt das anzuschließende Grundstück nur teilweise an einer Straße, so wird für die Berechnung des Pauschalpreises je Meter Straßenfrontlänge die gesamte Länge der der Straße zugekehrten Grundstücksseite als Frontlänge angenommen. Bei Eckgrundstücken wird die Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt, über die der Anschluss erfolgt.

(10)

- Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Baukostenzuschussrechnung oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
- Die WEVG kann den Anschluss eines Grundstückes

an die Wasserleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

5. Zu § 10 Hausanschluss

- (1) Der Anschlussnehmer hat für die Herstellung der Hausanschlussleitung der WEVG die in der Preisliste aufgeführten Pauschalen zu bezahlen.
- (2) Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, z.B. Überbauung des Hausanschlusses, erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (3) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Anschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so wird die WEVG die Kosten neu aufteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag (ohne Verzinsung) erstatten.
- (4) Die Verlegung bzw. die Veränderung des Hausanschlusses ist bei der WEVG mit besonderem Vordruck zu beantragen.
- (5) Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen (Belieferung von Baustellen, Schaustellern u. a.), und für ihre Beseitigung werden dem Anschlussnehmer aufgrund einer besonderen Vereinbarung die von der WEVG aufzuwendenden Kosten berechnet.
- (6) Die Wasserhausanschlussleitungen sind aus nicht leitendem Material (Kunststoff) und deshalb für Erdungszwecke der Stromversorgung nicht geeignet. Gemäß den Technischen Regeln (DIN 1988) dürfen Anschlussleitungen nicht überbaut werden und müssen zugänglich sein. Ein Errichten von Gebäuden über Hausanschlussleitungen oder jedes andersartige Überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt, ist in einem Leitungsschutzstreifen von 2 m unzulässig.

6. Zu §§ 8, 10 und 11 Zustimmung des Grundstückseigentümers

Ist der Anschlussnehmer bzw. der Kunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung im Umfang der §§ 8, 10 und 11 AVBWasserV einzuholen und auf dem Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses beizubringen. Wasserleitungen sind gemäß DIN 19630 durch einen Schutzstreifen zu sichern, um eine einwandfreie Wartung zu gewährleisten und um äußere Einwirkungen auszuschließen, die den Bestand der Rohrleitung gefährden könnten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Rohrleitungen beeinträchtigen. Die Mitte des Schutzstreifens soll mit der Leitungsachse übereinstimmen. Die Breite des Schutzstreifens soll betragen:

Leitungsinnenweite Schutzstreifenbreite
 - bis DN 150: 4 m
 - über DN 150 bis DN 400: 6 m
 - über DN 400 bis DN 600: 8 m
 - über DN 600: 10 m

Aus zwingenden Gründen können die angegebenen Werte auf kürzeren Strecken und an Zwangspunkten um bis zu 2 m herabgesetzt werden. Bei parallel geführten Rohrleitungen vergrößert sich die Schutzstreifenbreite um das Abstandsmaß der außenliegenden Rohrleitungen. Im o. a. Schutzbereich der Rohrleitungen darf der Grundstückseigentümer/Berechtigte insbesondere auch keine tief wurzelnden Bäume pflanzen, Zäune setzen oder Bauten errichten.

Zu der unentgeltlichen Duldung von Leitungen und Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über die im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke gehört auch die Duldung von Hinweisschildern am Haus und an sonstigen Bauwerken. Es handelt sich dabei um die Hinweisschilder für Unterflurhydranten und Absperrschieber des Versorgungsnetzes sowie das Hinweisschild für das Absperrorgan des dem Grundstück dienenden Wasserhausanschlusses. Die Schilder werden in Absprache mit dem Grundstückseigentümer so angebracht, dass diese von der Straße aus zu sehen sind. Eine Mindesthöhe von 0,80 m ist einzuhalten. Ein Entfernen ist nicht erlaubt.

7. Zu § 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Wasserzählerschächte
Die WEVG kann verlangen, dass der Anschlussnehmer/Kunde auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzählerschacht errichten lässt, wenn die Versorgung des Gebäudes mit einer Wasseranschlussleitung erfolgt, die unverhältnismäßig lang oder das Grundstück unbebaut ist. Die Anschlussleitung gilt als „unverhältnismäßig lang“ im Sinn des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV, wenn sie auf Privatgrundstücken des Anschlussnehmers/Kunden oder Dritter eine Länge von 20m überschreitet.

- Werden mit der Anschlussleitung private Grundstücke in Anspruch genommen, die nicht Gegenstand des Anschlussvertrages sind, so ist die Grundstücksgrenze im Sinne des § 11 Abs. 1, AVBWasserV die Grenze des an die öffentliche Fläche angrenzenden privaten Grundstücks (§ 8 Abs. 5 AVBWasserV gilt entsprechend).
- (2) Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes sind mit der WEVG abzustimmen. Die Größe des Schachtes wird von der WEVG, seine Ausführungsart (Form und Material) vom Kunden im Einvernehmen mit der WEVG festgelegt.
 - (3) Der Schacht muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt W 358 „Leitungsschächte“, sowie den Vorgaben der WEVG. Eine gefahrlose Begehung des Schachtes muss über eine Sicherheitsleiter (siehe EN 14396) und Einstiegshilfe oder über eine Treppe (ab DN 100 nach DIN 1988) möglich sein.
 - (4) Vorzugsweise sind nicht begehbare Wasserzählerschächte zu wählen. (Vorteile: Arbeitssicherheit des Personals, Erreichbarkeit, kein Einstieg zur Zählerablesung erforderlich) Für das ausgewählte Modell ist durch den Kunden die Zustimmung der WEVG einzuholen.
 - (5) Der Schacht ist vom Anschlussnehmer/Kunden wasserdicht zu erstellen. Der wechselnde Stand des Grundwassers ist zu berücksichtigen.
 - (6) Der Wasserzählerschacht ist vom Anschlussnehmer/Kunden ständig in einem guten baulichen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Schachtluft darf keine explosiven oder gesundheitsgefährdenden Gase enthalten. Bei einer Feststellung solcher Gase ist vom Anschlussnehmer sofort Abhilfe zu schaffen.
 - (7) Der Wasserzähler und die Leitungen sind durch den Anschlussnehmer vor mechanischen Beschädigungen und vor Frost zu schützen. Frostschutzmaßnahmen dürfen die Auswechslung des Wasserzählers nicht behindern.
 - (8) Durch Wasserzählerschächte dürfen keine anderen Leitungen geführt werden.
 - (9) Kleingärten werden grundsätzlich über einen Wasserzählerschacht auf dem an die öffentliche Fläche angrenzenden Grundstück – unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Fläche – versorgt.
- 8. Zu § 12 Kundenanlage**
Der Einbau der Messeinrichtungen erfolgt nur, wenn die Kundenanlage durch ein bei der WEVG zugelassenes Installationsunternehmen erstellt wird und dieses schriftlich die Anmeldung und Fertigstellungsmeldung übersandt hat.
- 9. Zu §§ 13, 14, 15, 18 und 33 Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtungen/ Mindestabnahme von Wasser/Trennung des Wasserhausanschlusses**
- (1) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der WEVG auf einem besonderen Vordruck über das Installationsunternehmen zu beantragen.
 - (2) Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (Setzen der Messeinrichtung) betragen pauschal

	150,00 Euro
7 % USt.	10,50 Euro
	160,50 Euro

- Wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist, werden die entsprechenden Mehrkosten berechnet. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- (3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.
 - (4) Absatz 1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.
 - (5) Die Entfernung oder Beschädigung der von der WEVG an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenverletzung strafrechtlich verfolgt werden.
 - (6) Der Kunde hat den Hausanschluss bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Dazu gehört eine kontinuierliche jährliche Wasserabnahme entsprechend dem technischen Regelwerk (wöchentliche Wasserabnahme bis zur Temperaturkonstanz), mindestens jedoch 2 m³. Stellt die WEVG im Rahmen der Verbrauchsermittlung fest, dass über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr weniger als 2 m³ Wasserverbrauch stattgefunden hat, so wird der Kunde auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Hausanschlusses unverzüglich hingewiesen und mit einer Frist von 4 Wochen bei weiterer Zuwiderhandlung die Abtrennung des Hausanschlusses an der Versorgungsleitung angedroht. Findet auch nach Ablauf der Frist kein ausreichender bestimmungsgemäßer Gebrauch des Hausanschlusses statt, trennt die WEVG den Hausanschluss von der Versorgungsleitung ab. Die Kosten der Trennung trägt die WEVG, die Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung trägt der Kunde. § 33 Abs. 1 Nr. 3 AVBWasserV bleibt vorbehalten.
 - (7) Besteht länger als drei Monate kein Versorgungsvertrag, trennt die WEVG den Hausanschluss von der Versorgungsleitung ab. Die Kosten der

Trennung trägt die WEVG, die Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung trägt der Kunde.

- 10. Zu § 16 Zutrittsrecht**
- (1) Der Kunde ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WEVG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gem. AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
 - (2) Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechtes ist eine Zuwiderhandlung gem. § 33 AVBWasserV
- 11. Zu § 18 Messung**
Die WEVG stellt für jede Anschlussleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstückes zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann ein zweiter Hauptzähler gestellt werden. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Grundstückseigentümer ist zulässig; doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen, wobei die Vorschriften in § 12 zu beachten sind. Der Wasserzähler wird grundsätzlich an einer Innenwand installiert, um Frostschäden soweit wie möglich auszuschließen.
- 12. Zu § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen**
- (1) Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum der WEVG stehen, hat er hiervon die WEVG schriftlich zu benachrichtigen.
 - (2) Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Einbau, Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.
- 13. Zu § 22 Verwendung des Wassers**
Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler
- (1) Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohrwasserzähler werden von der WEVG nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf, und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme gegeben ist, vermietet. Die maximale Mietdauer beträgt 3. Monate. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Der Standrohrwasserzähler wird nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrwasserzählers an Hydranten und Leitungseinrichtungen der WEVG oder dritter Personen entstehen. Bei Verlust von Kleinteilen des Standrohrwasserzählers (z. B. Schutzkappe, Handrad, Geka-Verschluss) oder bei geringfügigen Beschädigungen des Standrohrwasserzählers stellt die WEVG dem Mieter eine Pauschale in Höhe von 100,00 EUR (umsatzsteuerfrei) in Rechnung. Bei offensichtlich größeren Schäden oder bei erkennbarer Fehlbedienung des Standrohrwasserzählers werden dem Mieter die der WEVG tatsächlich entstandenen Kosten der Schadenbeseitigung in Rechnung gestellt.
 - (2) Bei Verlust des Standrohrwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet.
 - (3) Die WEVG vermietet Standrohrwasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von
 - **1.750,00 Euro** je Standrohrwasserzähler bis max. vier Zapfstellen
 - **2.000,00 Euro** je Standrohr für Oberflurhydranten mit beidseitigem B- bzw. C-Anschluss (Reduzierung) (nur auf gesonderte Anweisung der WEVG zu nutzen). Bei Nutzung ist eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken für den Betrieb einer nicht ortsfesten Wasserverteilung schriftlich, spätestens bei Anmeldung, nachzuweisen.
 Dieser Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Er wird bei Rückgabe des Standrohrwasserzählers nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohrwasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miete und Wasserverbrauch sowie der Übergabepauschale, zurückgezahlt. Die Übergabepauschale beträgt einschließlich einer Einweisung und Übergabe an der Technikzentrale SZ-Bad:

	75,00 Euro
7 % USt.	5,25 Euro
	80,25 Euro

Wünscht der Kunde eine Übergabe vor Ort beträgt die Übergabepauschale (einschließlich Unterweisung):

	275,00 Euro
7 % USt.	19,25 Euro
	294,25 Euro

- Die Mietkosten betragen unabhängig von der Mietdauer pauschal **300,00 Euro** netto zzgl. Verbrauchskosten unabhängig der vorhandenen Zapfstellen (bis 4 Zapfstellen) und der eigentlichen Mietdauer, für Standrohre am Oberflurhydranten betragen die Kosten pauschal **600,00 Euro** netto zzgl. Verbrauchskosten.
- (4) Die Verwendung fremder Standrohrwasserzähler ist nicht gestattet. Sollten fremde, nicht von der WEVG ausgegebene Standrohre festgestellt werden, so sind diese von der WEVG einzuziehen. In diesen Fällen werden dem Verursacher angemessene Abnahmemengen, mindestens jedoch 50 m³ Wasser, berechnet. Zusätzlich wird dem Verursacher eine Aufwandspauschale in Höhe von 250,00 Euro netto (297,50 Euro brutto) berechnet.
 - (5) Bei Anschluss der von der WEVG vermieteten Hydrantenstandrohre an Unterflurhydranten ist besonders darauf zu achten, dass der Hydrant ganz geöffnet wird und auch während der gesamten täglichen Benutzungszeit geöffnet bleibt. Zur Wasserentnahme darf nur der Zapfhahn des Standrohres benutzt werden.
- 14. Zu §§ 24 und 25 Abrechnung und Abschlagszahlungen**
- (1) Die WEVG erteilt die Rechnung jeweils für ein Kalenderjahr nach dem für einen Zeitraum von zwölf Monaten gemessenen Wasserverbrauch unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Soweit abrechnungstechnisch möglich, kann der Kunde mit der WEVG eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbaren. Der Preis für jede weitere Abrechnung beträgt 17,80 Euro brutto (16,64 Euro netto).
 - (2) Der Kunde ist verpflichtet, für das jeweilige Jahr in den Monaten Januar bis Dezember monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen nachträglich zu leisten.
 - (3) Die Abschlagszahlungen sind jeweils am letzten Bankarbeitstag eines Monats fällig.
 - (4) Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen beträgt 1/12 des Betrages, der sich aus dem Wasserverbrauch des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bestimmt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
 - (5) Die WEVG behält sich das Recht vor, insbesondere bei geringer Höhe der Abschlagszahlungen, einen anderen Zeitraum für die Zahlung der Abschläge einzuführen.
 - (6) Ändern sich die Tarife, so wird die WEVG die nach der Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Tarifänderung entsprechend anpassen.
 - (7) Die Jahresendabrechnung erhält der Kunde im Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen.
 - (8) Ergibt die Jahresendabrechnung ein Guthaben, so wird dieses mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet. Soweit nach Verrechnung noch ein Guthaben verbleibt, wird dieses unverzüglich an den Kunden ausgezahlt.
 - (9) Mit der Jahresendabrechnung wird dem Kunden gleichzeitig die Höhe der im laufenden Jahr fälligen monatlichen Abschlagszahlungen mitgeteilt. Eine besondere Zahlungsaufforderung für diese Abschlagszahlungen ergeht nicht mehr. Liegt bei der Fälligkeit von Abschlagszahlungen für den neuen Abrechnungszeitraum die Jahresendabrechnung noch nicht vor, so sind die Abschlagszahlungen in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, und zwar so lange, bis die Jahresendabrechnung vorliegt und neue Abschlagszahlungen ausweist.
 - (10) Wird das Vertragsverhältnis während des laufenden Jahres begründet bzw. beendet, so erhält der Kunde eine Anfangs- bzw. Endabrechnung.
 - (11) Guthaben bzw. Differenzbeträge werden nicht verzinst.
 - (12) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Zähler ungehindert abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Kunde hat auf Verlangen der WEVG den Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand der WEVG mitzuteilen.
 - (13) Die WEVG behält sich darüber hinaus das Recht vor, zu jeder Tageszeit Kontrollablesungen vorzunehmen. Diese werden dem Kunden ebenfalls empfohlen.
- 15. Zu § 27 Zahlung, Verzug**
- (1) Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Arten zu leisten:
 - SEPA-Lastschriftverfahren
 Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG muss schriftlich mit Original-Unterschrift erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Die Ankündigungsfrist für den SEPA-Lastschrifteinzug kann 14 Kalendertage unterschreiten, soweit es sich um vorab mit dem Kunden abgestimmte Änderungen handelt (z. B. Änderung der Teilschlagsbeträge, Korrekturrechnungen o. Ä.).
 - Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

- Barzahlung
- (2) Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden Mahnkosten von **1,30 Euro** zu zahlen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.
- Für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen werden Kosten von **20,00 Euro** erhoben.
- Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Für jede von einer Bank oder einem Postscheckamt nicht eingelöste Bankabbuchung oder jeden nicht gedeckten Scheck werden die von dem jeweiligen Kreditinstitut tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren weiterberechnet.

16. Zu § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Die Anlage des Kunden wird nach erfolgloser Mahnung wegen fälliger Beträge zwei Wochen nach Androhung durch einen Beauftragten der WEVG außer Betrieb gesetzt.
- (2) Vor Wiederaufnahme der Belieferung hat der Kunde die rückständigen Rechnungsbeträge (einschl. Mahnkosten pp.) zu entrichten sowie alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sperrung und Wiederinbetriebsetzung der Anlage entstehen.
- (3) Für die Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden zusätzlich eine Sperrpauschale von **27,50 Euro** (umsatzsteuerfrei) in Rechnung gestellt.

17. Verbraucherstreitbeilegung

Unser Unternehmen nimmt in den Bereichen Wasser und Wärme an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

18. Allgemeines

- (1) Der Anschlussnehmer und der Kunde sind verpflichtet, der WEVG alle für die Versorgung mit Wasser erforderlichen Angaben, insbesondere zur Ermittlung eines Baukostenzuschusses und zur Veranschlagung der Hausanschlusskosten, zu machen und die Überprüfung ihrer Angaben durch die WEVG zu gestatten.
- (2) **Widerrufsbelehrung, Widerrufsrecht**
- Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG, Albert-Schweitzer-Straße 7-11, 38226 Salzgitter, Fax: 05341 408-200, E-Mail: info@wevg.com, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.wevg.com elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

19. Lösch- und Industrierwasserversorgung

Die WEVG behält sich vor, besondere Bedingungen zu vereinbaren.

20. Inkrafttreten

Vorstehende Bedingungen der geänderten Anlage zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Weiterhin gelten die bisherigen Bedingungen für die Löschwasserversorgung und Industrieversorgung der AVB-Wasser und der entsprechenden Ziffer der Anlage. Die Anlage zu der AVBWasserV kann von der WEVG geändert und ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ veröffentlicht und werden nach der öffentlichen Bekanntgabe mit dem darin angegebenen Datum wirksam.

Salzgitter, Dezember 2022

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Albert-Schweitzer-Straße 7-11
38226 Salzgitter
Telefon: 05341 408-111
www.wevg.com
E-Mail: info@wevg.com